

(31 Das Verfahren der Transportplanung und -bilanzierung einschließlich der monatlichen operativen Transportplanung sowie die Rechtsfolgen bei Verletzung sich daraus ergebender Pflichten werden durch den Minister für Verkehrswesen geregelt.

§9

Transportpflicht

(1) Der Transportbetrieb ist im Rahmen des volkswirtschaftlich begründeten Transportbedarfs und der von ihm abgeleiteten staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen sowie auf der Grundlage der Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern zum Transport verpflichtet, wenn

- a) die Transportkunden die für den Transport geltenden Verkehrsbestimmungen und Rechtsvorschriften einhalten,
- b) der Transport in den vorhandenen Verkehrs Verbindungen zulässig und durchführbar ist,
- c) im kombinierten Ladungstransport der Umschlag mit den auf den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange oder aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen zeitweilig die Annahme, den Transport und den Umschlag von Gütern einschränken oder sperren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Einschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(3) Verlagerungen von Gütertransporten von einem Transportträger auf einen anderen erfolgen nach den dafür geltenden Verkehrsbestimmungen.

(4) Eine Transportpflicht für gefährliche Güter besteht nur im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.

§10

Transportkoordinierungsvertrag

(1) Transportkunden und Transportbetriebe, zwischen denen ständige Transportbeziehungen bestehen, sind verpflichtet, zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Aufgabenerfüllung Transportkoordinierungsverträge abzuschließen, wenn dadurch die Effektivität des Gütertransports erhöht und der Transportaufwand gesenkt werden kann. In ihnen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen und örtlichen Möglichkeiten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über

- aj Maßnahmen zur Senkung des Transport- und Energieaufwands,
- b) den Einsatz und das Zusammenwirken der an der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Transports beteiligten Arbeitskräfte,
- cj die Entwicklung sowie den Einsatz leistungsfähiger Technik und die Anwendung zwischen Transportbetrieb und Transportkunden abgestimmter Transport- und Umschlagtechnologien,
- dl die Bereitstellung, Nutzung, Instandhaltung und Instandsetzung von Grundmitteln für den Transport und den Umschlag,
- el die Organisation des Umschlags und der transportbedingten Lagerung von Gütern,
- fl Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, zur Überwindung von Störungen sowie zum Schutz der Umwelt.

(21 Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und zentralen Staatsorganen sowie Kombinatn können in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Verordnung besondere Vereinbarungen zur Sicherung bedeutsamer volkswirtschaft-

licher Aufgabenstellungen abgeschlossen werden, die der rationalen Gestaltung des Gütertransports dienen.

§11

Transportvertrag

Zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen bei der Vorbereitung und Beendigung des Ladungstransports und dessen kontinuierlicher und rationaler Durchführung sind zwischen den Transportkunden und Transportbetrieben Transportverträge auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen abzuschließen. Ihnen sind die staatlichen Plankennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zugrunde zu legen.

§12

Frachtvertrag

(11 Über die Durchführung der Transporte sind Frachtverträge in vorgeschriebener Form abzuschließen.

(21 Der Frachtvertrag kommt dadurch zustande, daß der Transportbetrieb das Gut und das Frachtdokument zum Transport annimmt.

(31 Durch den Frachtvertrag werden verpflichtet:

- a) der Transportbetrieb, das übergebene Gut vom Versand- zum Bestimmungsort zu transportieren und dem Empfänger verlustlos und unbeschädigt innerhalb der festgelegten oder vereinbarten Lieferfrist abzuliefern,
- b) die Transportkunden, das Transportentgelt zu entrichten, Auslagen zu erstatten, vorgeschriebene oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen zu erfüllen, die Verkehrsbestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung, und Sicherheit zu beachten, das Gut am Bestimmungsort anzunehmen und den Empfang zu bestätigen.

(41 Die Transportkunden sind berechtigt, den Frachtvertrag im Rahmen der Verkehrsbestimmungen zu ändern.

(51 Der Empfänger ist in den Frachtvertrag eingetreten, wenn

- a) er das Frachtdokument angenommen hat oder
- b) ihm das Gut abgeliefert worden ist oder
- c) er in einer nach den Verkehrsbestimmungen zugelassenen Weise den Frachtvertrag geändert hat.

Der Empfänger ist nicht in den Frachtvertrag eingetreten, wenn er die Annahme des Gutes bzw. des Frachtdokumentes unverzüglich nach Bereitstellung des Gutes bzw. bei Aushängung des Frachtdokumentes verweigert.

§13

Umschlagvertrag

(11 Über Umschlagleistungen im Zusammenhang mit der Be- und Entladung können zwischen Transportkunden und Umschlagbetrieben Umschlagverträge abgeschlossen werden.

(21 Durch den Umschlagvertrag verpflichtet sich der Umschlagbetrieb, bestimmte Güter an seinem Umschlagplatz zu verladen, zu entladen oder umzuladen, sie gegebenenfalls zu lagern bzw. den An- oder Abtransport zu organisieren.

(31 Als Voraussetzung für die Durchführung des gebrochene Ladungstransports sind zwischen Transportkunden und Umschlagbetrieben Umschlagverträge zur Sicherung des Umschlags beim Wechsel der Transportträger abzuschließen, soweit der Umschlag nicht durch die Transportkunden selbst erfolgt.

§14

Sonstige Verträge

(11 Über weitere Leistungen der Transport- und Umschlagbetriebe können Verträge auf der Grundlage der dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen abgeschlossen werden.